

Vereinbarung über die Nutzung von öffentlichen Flächen für die Sammlung von Wertstoffen über Depotcontainer

Zwischen der

GEMEINDE HASELAU
Der BÜRGERMEISTER
KAMPERREG 5

25489 HASELDORF
- nachfolgend KOMMUNE genannt -

und der

Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH – GAB –
vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Doose,
- nachfolgend GAB genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH – GAB - ist im Rahmen eines Entsorgungsvertrages mit der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) des Kreises Pinneberg beauftragt. Hierzu zählt u. a. auch die Erfassung und Verwertung von Altpapier, soweit dieses in der Entsorgungspflicht des Kreises Pinneberg liegt. Gleichzeitig ist die GAB Vertragspartner der Gesellschaft Duales System Deutschland AG – DSD AG – für die Erfassung und Verwertung der lizenzierten Verkaufsverpackungen (Glas und Altpapier, Pappen und Kartonagen) verantwortlich.

Das für den Kreis Pinneberg vorgesehene Sammelsystem ist im AWK sowie in der Abstimmungserklärung mit der DSD AG festgelegt. Hiernach werden die Fraktionen Altpapier und Glas flächendeckend über Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen erfasst (Altpapier zusätzlich über eine regelmäßige Straßensammlung).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Kommune stellt der GAB die im Anhang aufgelisteten Standplätze zur Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern für Altglas und Altpapier zur Verfügung. Die Kommune sichert zu, dass die in der Anlage genannten Flächen in ihrem Besitz sind und über diese Flächen eine entsprechende Nutzungsvereinbarung geschlossen werden kann. Des Weiteren wird die Kommune keine weiteren Genehmigungen zur Nutzung der in der Anlage genannten Standplätze abschließen.

§ 2

Art und Umfang der Nutzung

1. Die GAB erhält die Erlaubnis, die in der Anlage bezeichneten Standplätze im Rahmen dieser Vereinbarung für die Erfassung von Wertstoffen zu nutzen.
2. Die GAB entscheidet in Abstimmung mit den Kommunen über die Anzahl und Art der Wertstoffsammelbehälter nach Maßgabe der wirtschaftlichen und ökologischen Gesamtkonzeption der Abfallwirtschaft sowie den maßgeblichen vertraglichen Vereinbarungen. Änderungen von Anzahl und/oder Art der Sammelbehälter werden im Vorwege mit der Kommune mit dem Ziel einer einvernehmlichen Entscheidung besprochen. Änderungsvorschläge der Kommune werden berücksichtigt.
3. Die GAB kann die Aufstellung und Entleerung der Container durch Dritte durchführen lassen. Weitergehende Unterverträge über die Nutzung der Standplätze bedürfen der Zustimmung der Kommune.
4. Die Kommune übernimmt keinerlei Kosten für die Herrichtung oder Schaffung oder Auflösung von Standplätzen.
5. Soweit Standplätze aufgrund externer Störungen (Verschmutzungen, Ablagerungen von Abfällen, ruhestörender Lärm) oder aus Gründen eines sauberen Ortsbildes nicht mehr tragbar sind, kann die Kommune die Auflösung des Standplatzes binnen einer Frist von 3 Monaten einfordern. In diesem Fall sichert sie zu, geeignete Ersatzstandorte in Abstimmung mit der GAB zu suchen und diese in die Vereinbarung aufzunehmen.

§ 3

Pflichten der GAB

1. Die GAB gewährleistet eine regelmäßige und bedarfsgerechte Leerung der Behälter. Die Kommune erhält einen verbindlichen Abfuhrplan für die einzelnen Standplätze mit den jeweiligen Ansprechpartnern.
2. Die GAB verpflichtet sich, die Standplätze regelmäßig zu reinigen (mindestens einmal wöchentlich, bei besonderem Bedarf auch zusätzlich) und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Die Reinigungspflicht beinhaltet auch das Entfernen am Standplatz abgelegter Wertstoffe und Abfälle sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung. Die verbindlichen Reinigungspläne werden mit der Kommune abgestimmt, Änderungen des Reinigungsplanes sind der Kommune rechtzeitig mitzuteilen. Die einzelnen Standplatzreinigungen werden protokolliert (Standort, Zeit, Befüllungsgrad der Behälter, allgemeiner Zustand). Bei begründetem Anlass erhält die Kommune Kopien dieser Protokolle.
3. Die Instandhaltung der Behälter liegt in der Verantwortung der GAB. Die Behälter sind in einem ordnungsgemäßen Zustand (Anstrich, frei von Roststellen) zu halten. Hinweise zur Nutzung (Einwurfzeiten, Telefonnummern, Anschrift, ggf. zusätzliche Informationen zu Bußgeld- und Strafvorschriften) sowie die Bezeichnung der einzelnen Behälter (Altglas, Altpapier) sind in geeigneter Weise anzubringen.

4. Die GAB ist nicht verpflichtet, Standorte weiter zu betreiben, wenn aufgrund geringer Nutzungsraten oder erschwerter Anfahrten eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr tragbar ist. Die Umstände sind der Kommune im Vorwege bekannt zu geben.
5. Die GAB sichert ihre Bereitschaft zu, in Zusammenarbeit mit den verbundenen Unternehmen Möglichkeiten zur Verbesserung und Optimierung der Standorte zu prüfen. Gleichfalls sichert die GAB den Kommunen ihre Unterstützung bei ordnungsrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Beschwerden oder Klagen gegen die Containerstandorte, zu.

§ 4

Nutzungsentgelte

1. Die Kommune erhält zum Ausgleich des Nutzungsrechtes ein Entgelt von 75,00 EUR je Standplatz und Jahr bei einer Aufstellung von insgesamt 6 Depotcontainer für die Fraktionen Altpapier und Glas. Jeder weiterer Depotcontainer wird mit einem zusätzlichen Betrag von 3,00 EUR pro Jahr vergütet. Bei weniger als 6 Einheiten je Standort verringert sich das Entgelt je fehlender Einheit (Container) um 3,00 EUR pro Jahr.
2. Maßgeblich für die Abrechnung der Entgelte ist die Anzahl der Standorte und der Containerbestand jeweils zum 31.03. eines Jahres. Das Nutzungsentgelt wird von der GAB auf der Basis dieses Bestandes zum 30.06. eines Jahres, erstmals zum 30.06.2004 auf ein zu benennendes Konto der Kommune zzgl. der gesetzlichen MwSt. gezahlt.

§ 5

Laufzeit

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.01.2004 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres, erstmals zum 31.12.2006 gekündigt werden.

§ 6

Kündigung

1. Die Vertragsparteien können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn eine der Parteien die in diesem Vertrag übernommenen – nicht nur unwesentlichen - Verpflichtungen vorsätzlich oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Abmahnung verletzt.
2. Der Vertrag kann überdies ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von den Vertragsparteien gekündigt werden, wenn eine Partei geschuldete Zahlungen einstellt, über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder sie die Richtigkeit eines auf

Gläubigerbetreiben aufgestellten Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke dieses Vertrages herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine solche angemessene Ergänzung des Vertrages zu vereinbaren, die - soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

§ 8

Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Elmshorn

Kummerfeld, den 09. Februar 2004


Gesellschaft für Abfallwirtschaft
und Abfallbehandlung

Haseldorf, den 26. FEB. 2004


Stempel, Unterschrift
Bürgermeister / 1. Stellvertreter



Anlage: Liste der Containerstandorte in der Gemeinde Haselau